

# ÖSTERREICHISCHER BASSET- UND LAUFHUNDE CLUB

## ÖBaLC

GEGRÜNDET 1972 - SITZ IN WIEN

BASSET HOUND, BASSET ARTÉSIEN NORMAND,  
BASSET BLEU DE GASCOGNE, BASSET GRIFFON  
VENDÉEN, BASSET FAUVE DE BRETAGNE

MITGLIED DES ÖSTERR. KYNOLOGENVERBANDES-ÖKV  
MITGLIED DES ÖSTERR. JAGDGEBRAUCHSHUNDE-  
VERBANDES-ÖJGV, UND DER F.C.I. ANGESCHLOSSEN

## **S A T Z U N G**

### **ÖSTERREICHISCHER BASSET- UND LAUFHUNDE CLUB**

Ausgabe 1988  
Änderung 2006

Beschlossen in der ordentlichen Vollversammlung des ÖBaLC am 19.3.1989  
Von der Sicherheitsdirektion für Wien  
nicht untersagt –  
ZI.: 1 - SD/797 BVP/90

und  
Änderung, beschlossen in der Generalversammlung am  
21.1.2006.  
Genehmigung der Statutenänderung vom 21.1.2006 gemäß Ver-  
einsgesetz 2002, BGBl. Nr. 66/2002 mit Bescheid GZ: VII-1050  
vom 31.3.2006 der Bundespolizeidirektion Wien, Büro f. Vereins-,  
Versammlungs- u. Medienrechtsangelegenheiten

Die Satzung verwendet folgende Abkürzungen:

- FCI = Fédération Cynologique Internationale
- ÖKV = Österreichischer Kynologenverband
- ÖJGV = Österreichischer Jagdgebrauchshunde Verband
- ÖHZB = Österreichisches Hundezuchtbuch
- GV = Generalversammlung (ordentliche und außerordentliche)
- ÖBaLC = Österreichischer Basset- und Laufhunde Club

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Sektionen des Vereins

Der im Jahr 1972 gegründete Verein führt den Namen: „Österreichischer Basset - und Laufhunde Club“ (ÖBaLC) und hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich. Für einzelne oder mehrere Bundesländer können bei Bedarf Sektionen gebildet werden, die ihren Sitz auch außerhalb Wiens haben können. Die Sektionen führen den Namen des Vereins mit dem Beisatz „Sektion für ....“ „Sitz in .....“ unter Anführung der betreffenden Bundesländer bzw. des Sitzes der Geschäftsstelle.

Der ÖBaLC gehört dem Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) als Mitglied und angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI), sowie dem Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verband (ÖJGV) als Mitglied an.

## § 2 Zweck des ÖBaLC

Der ÖBaLC bezweckt die Basset- und Laufhundezucht und die Förderung der aus der Mensch - Tierbeziehung erwachsenden Anliegen, soweit diese den Hund betreffen.

Diese gemeinnützigen, nicht auf Gewinn ausgerichteten Zwecke werden insbesondere erreicht durch:

1. Reinzucht aller Bassetrassen, sowie verschiedener Laufhunderassen, so sie nicht in eigenen Vereinen zusammengefasst sind.
2. Vertiefung der Mensch - Tier - Beziehung, insbesondere in Beziehung zum Hund (Fairness, Tierschutz, u.ä.)

## § 3 Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke und die Art der Aufbringung der Mittel

Der ÖBaLC, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt seine Zwecke durch:

1. Ideelle Mittel
  - a) Wahrung der Interessen der Basset- und Laufhundezucht.
  - b) Ausarbeitung einheitlicher Richtlinien für die sachgemäße Basset- und Laufhundezucht.
  - c) Prüfung auf Form- und Gebrauchswert der Basset- und Laufhunde durch anerkannte Richter.
  - d) Festigung der kynologisch bestimmten Rassekennzeichen der Basset- und Laufhunde und die Verbreitung ihrer Kenntnis durch Wort und Bild.
  - e) Meinungs austausch und Kontakte zu in- und ausländischen Organisationen mit kynologischen und tierschützerischen Aufgaben.
  - f) Nominierung, Ausbildung und Weiterbildung von Formwert- und Leistungsrichter-Anwärtern für diese Ämter.
  - g) Zwanglose Zusammenkünfte der Mitglieder, fachliche Vorträge, Publikationen u.ä.
2. Materielle Mittel
  - a) Jahresbeiträge, Eintragungsgebühren der Mitglieder.
  - b) Förderungsmittel, Spenden und sonstige Zuwendungen.

## § 4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz der Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch das Präsidium (§16 Ziff. 1 dieser Statuten) festgelegt.

## § 5 Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft:

Ordentliches Mitglied, Familienanschlussmitglied, förderndes Mitglied, Ehrenmitglied und Ehrenpräsident.

1. Die Mitgliedschaft kann jede volljährige Person erwerben.
2. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.
3. Familienangehörige von Mitgliedern (Familienanschlussmitglieder) können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Sie entrichten einen von der Generalversammlung festzusetzenden ermäßigten Beitrag. Als Familienangehörige gelten Ehegatten und Verwandte in auf- und absteigender Linie.
4. Mitglied werden oder sein kann nicht, wer gewerbsmäßigen Handel mit Hunden betreibt. Dieser liegt vor, wenn Hunde, die nicht selbst gezüchtet wurden, gegen Entgelt fortlaufend abgegeben werden oder wenn die entgeltliche Abgabe solcher Hunde vermittelt wird und die Abgabe oder deren Vermittlung in der Absicht erfolgt, durch diese Tätigkeit fortlaufend Gewinn zu erzielen.
5. Mitglied sein oder werden kann nicht, wer einer von der FCI nicht anerkannten Hundeorganisation angehört.
6. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Einreichung eines Aufnahmeantrages bei der Geschäftsstelle des ÖBaLC erforderlich. Dieser Antrag wird in der UH veröffentlicht. Erfolgt binnen 2 Wochen nach Erscheinen dieser Mitteilung kein Einspruch, so ist die Mitgliedschaft rechtskräftig erworben. Einsprüche müssen an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Über den Einspruch beschließt der Vorstand. Die Gründe der Ablehnung brauchen dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden.
7. Als fördernde Mitglieder können Personen anerkannt werden, die den Verein durch besondere ideelle oder materielle Zuwendungen unterstützt haben. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Vorstandsbeschluss bestätigt und gilt für ein Geschäftsjahr. Ein förderndes Mitglied hat Anspruch auf Bezug der „Basset News“ und Teilnahme an den Clubveranstaltungen. Ein förderndes Mitglied hat keinen Anspruch gegen den Verein und kein Stimm- oder Antragsrecht bei der Generalversammlung.
8. Die Ehrenmitglied- und Ehrenpräsidentenschaft kann auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung Personen verliehen werden, die sich um die Zucht der Basset- und Laufhunde oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch freiwilligen Austritt, der jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann; dies hat bis zum 30. September des Kalenderjahres, durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des ÖBaLC zu erfolgen;
  - b) durch Streichung von der Mitgliederliste gem. §7 Abs. 3;
  - c) durch Ausschluss aus dem ÖBaLC, gem. §7, Abs. 1.
2. Scheidet ein Ordentliches Mitglied aus, dann steht es dem angeschlossenen Familienmitglied frei, Mitglied zu bleiben, vorausgesetzt, dass es als Ordentliches Mitglied die Beiträge bezahlt.

## § 7 Verlust der Mitgliedschaft, Verweis, Verwarnung

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem ÖBaLC erfolgt wegen schwerer Verletzung der Mitgliedspflichten.

1. Der Ausschluss kann beispielsweise erfolgen:
  - a) bei grober Verletzung der Satzung, Ordnungen oder der Interessen des Vereins;
  - b) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
  - c) bei öffentlicher, ungebührlicher Kritik an einem Richter oder Richteranhänger;
  - d) bei schweren Verfehlungen gegen die Zuchtbestimmungen.
2. Der Ausschluss muss erfolgen; bei Vorlage des Nachweises von:
  - a) rechtskräftiger, gerichtlicher Strafverurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren,
  - b) gefälschter oder betrügerischer Abgabe von Ahnentafeln oder Deckscheinen;
  - c) Welpenverkauf über den Zoo- oder Tierhandel.
3. Ist ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand, wird der U.H. Bezug eingestellt und die Mitgliedschaft im Folgejahr gestrichen.

Im Falle einer Streichung oder eines Ausschlusses sowie einer Kündigung seitens des Mitglieds ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr einschließlich eventueller anderer Rückstände und Kosten voll zu entrichten. Der Anspruch des Vereins erlischt durch diese Maßnahmen nicht und bleibt einklagbar.

4. Anstelle des Ausschlusses kann dem Mitglied eine Verwarnung, ein Verweis oder eine andere Disziplinarmaßnahme erteilt werden, wenn ein leichter Fall von Zuwiderhandlungen vorliegt oder aus anderen Gründen ein Ausschluss des Mitgliedes unbillig erscheint, nicht jedoch dann, wenn der Ausschluss gem. Ziff. 2. erfolgen muss.
5. Der Vorstand beschließt den Ausschluss sowie die Maßnahmen gem. Ziff. 4 und beantragt beim Ehrengericht darüber zu entscheiden, sofern nicht der Disziplinarsenat des ÖKV (§19, ÖKV-Satzung) zuständig ist. Das Weitere bestimmt der §18 und die Ehrengerichtsordnung.
6. Die Rechte des Vereins gegen das ausgeschlossene Mitglied werden durch den Ausschluss nicht berührt.
7. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung und haben daher auch kein Recht, an den Versammlungen oder Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Sperrung des Zuchtbuches und die damit verbundene Aberkennung des Schutzes des Zwingernamens, sowie anderer Maßnahmen (vgl. §21, ÖKV-Satzung) kann beim ÖKV beantragt werden. Wird diesem Antrag stattgegeben, so werden ab diesem Datum auch ausgestellte Deckbescheinigungen nicht mehr anerkannt.

## § 8 Sektionen des ÖBaLC

1. Der ÖBaLC kann Arbeitsgruppen (Sektionen) bilden, deren Arbeits- und Geschäftsgrundlage die ÖBaLC-Sektionsordnung ist.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Ordentlichen Mitglieder, Familienanschlussmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind antragsberechtigt und aktiv wahlberechtigt.
2. Alle volljährigen in Ziff. 1 genannten Mitglieder können zu jedem Clubamt gewählt werden.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder unterwerfen sich dieser Satzung und den satzungsgemäßen Beschlüssen dieses Vereins.
5. Von den Mitgliedern wird erwartet,
  - a) die Bestrebung des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit und regen Veranstaltungsbesuch zu fördern und alle Bestimmungen des Vereins einzuhalten;
  - b) gemäß Zuchtordnung die Basset- und Laufhundezucht und -haltung ernsthaft und redlich zu betreiben, ihre Tiere gewissenhaft zu pflegen und ihre Würfe in das Stammbuch eintragen zu lassen;
  - c) ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber stets pünktlich nachzukommen.
6. Alle Mitglieder erteilen im Sinne des Datenschutzgesetzes ihre Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher Daten, die für die Vereinsinteressen von Bedeutung sind.

## § 10 Beiträge und Gebühren

1. Der Jahresbeitrag wird alle Jahre von der Generalversammlung festgesetzt. Gleichzeitig wird der ermäßigte Jahresbeitrag für Familienanschlussmitglieder bestimmt.  
Für Mitglieder, die ihre Aufnahme in der zweiten Hälfte eines Geschäftsjahres beantragen, kann der fällige Jahresbeitrag auf die Hälfte reduziert werden.
2. Die Zahlung des Jahresbeitrages hat unaufgefordert im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres an den Kassier des ÖBaLC zu erfolgen.
3. Die Generalversammlung beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr ist an den Kassier des ÖBaLC zu zahlen.

## § 11 Die Organe des ÖBaLC

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- das Präsidium; (Ausgliederung aus dem Vorstand);
- die Rechnungsprüfer;
- das Ehrengericht.

## §12 Die Generalversammlung (GV)

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie ist das beschließende Organ des ÖBaLC. Sie hat im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattzufinden. Eine ordentliche Generalversammlung mit Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Ehrengerichts findet alle vier Jahre abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstandes nach §14 Punkt 6. statt.

Der Zeitpunkt der GV unter Angabe der Tagesordnung ist den Mitgliedern im offiziellen Organ des ÖKV, der U.H. (Zeitschrift), oder schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) zwei Monate vorher mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass Anträge bis spätestens 4 Wochen vor der GV bei der Geschäftsstelle des ÖBaLC schriftlich, eingeschrieben eingebracht werden können.

2. a. Der Präsident kann eine außerordentliche GV im Einvernehmen mit dem Vorstand des ÖBaLC nach Bedarf einberufen. In Fällen, die einen Aufschub nicht zulassen, ist der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium berechtigt, ohne Befragung des Vorstandes des ÖBaLC eine außerordentliche GV einzuberufen.

Eine außerordentliche GV hat stattzufinden,

- a. wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe in einem schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des ÖBaLC verlangt,
- b. auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- c. auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 15 Ziff.1. Abs. 3 Satz 3 dieser Statuten),
- d. auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 15 Ziff. 1., Abs. 3, letzter Satz dieser Statuten)

Die Anberaumung der außerordentlichen Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten (Abs. 2 lit. a – b), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c - d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

Die außerordentliche GV ist innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung bekanntzugeben. Die außerordentliche GV hat innerhalb von drei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

Die Tagesordnung richtet sich nach dem Gegenstand der Eingabe, doch können auch andere bereits vorliegende Anträge, bzw. Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

3. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung und über fristgerecht eingebrachte Anträge gefasst werden.
4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Ordentlichen Mitglieder, Familienanschlussmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
5. Die Art der Abstimmung, ob geheime oder offene Wahl, wird durch die GV bestimmt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn auch nur ein Stimmberechtigter dies beantragt. Andernfalls können Abstimmungen durch Handaufheben erfolgen. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Satzungsänderungen ist dagegen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Stimmenthaltung gilt als neutral, weder für noch gegen den Antrag. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
6. Die GV behandelt grundsätzlich nur Anträge, die spätestens vier Wochen vor der GV schriftlich, eingeschrieben bei der Geschäftsstelle des ÖBaLC eingebracht wurden. Der Vorstand des ÖBaLC prüft die Anträge. Wenn Anträge Satzungsänderungen bewirken, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

7. Die GV ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung ½ Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Der Präsident leitet und überwacht den ordentlichen Ablauf der Generalversammlung.

### §13 Aufgabenkreis der GV

Zunächst ist die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und die Abstimmungskommission zu konstituieren. Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes; insbesondere des Präsidenten, des Zuchtwarts, des Generalsekretärs, des Kassiers, des Ausstellungs-, Jagd- und Öffentlichkeitsarbeitsreferenten.
3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer, Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.
4. Alle vier Jahre Enthebung und Wahl des Vorstandes des ÖBaLC.
5. Beschlussfassung über den Voranschlag
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren für das Folgejahr.
7. Erledigung fristgerecht eingebrachter Anträge der Mitglieder und Anträge des Vorstandes des ÖBaLC.
8. Alle vier Jahre Enthebung und Wahl von zwei Rechnungsprüfern sowie von einer Ersatzperson.
9. Enthebung und Wahl des Ehrengerichts alle vier Jahre.
10. Falls erforderlich Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.
11. Beschlussfassung über Statutenänderung oder die freiwillige Auflösung des Vereins.
12. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitglied- und Ehrenpräsidentschaft.
13. Durchführung von Ehrungen und Auszeichnungen auf Grund von Vorschlägen des Vorstandes.
14. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
15. Allfälliges.
16. Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse (Ergebnisprotokoll) ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterzeichnen und von der nächsten GV zu genehmigen.

### § 14 Wahlordnung des ÖBaLC für den Vorstand:

1. Grundsätzlich herrscht Listenwahlrecht. Über einen Wahlvorschlag darf nur dann abgestimmt werden, wenn er mindestens 12 Mitglieder umfasst und schriftlich, fristgerecht als Antrag an die Generalversammlung bei der Geschäftsstelle eingebracht wurde. Unvollständige Wahlvorschläge dürfen nicht zur Abstimmung gelangen. Der Wahlvorschlag kann bis zu 6 Ersatzmitglieder enthalten. Aus den Ersatzmitgliedern sind Kandidaten vom Listenführer noch vor Eröffnung der GV dann zu ergänzen, wenn im Zeitraum von der Einreichung bis zur Wahl, Kandidaten des Wahlvorschlages ausscheiden. Ansonsten kommt den Ersatzmitgliedern kein Recht, z.B. auf Nachfolge zu. Die Nennung der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag erfolgt alphabetisch. Ausgenommen ist der Name des als ÖBaLC-Präsidenten designierten Listenführers, der

mit den sonstigen Angaben zu seiner Person an die Spitze des Wahlvorschlages zu stellen ist.

2. Die GV bestellt durch Zuruf eine Abstimmungskommission, bestehend aus dem Obmann und 2 Stimmenprüfer, die auch die Durchführung der Wahlhandlung leiten. Jene Liste gilt als gewählt, die als erste die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Über die Liste des scheidenden Vorstandes des ÖBaLC ist als erstes abzustimmen. Die weitere Reihenfolge der Abstimmung der Wahlvorschläge bestimmt die Abstimmungskommission. Im ersten Wahlgang gilt die absolute, im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
3. Der Listenführer des gewählten Wahlvorschlages ist ab erfolgter Wahl ÖBaLC-Präsident und hat den Vorsitz in der GV. Bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes gem. gewähltem Wahlvorschlag bleibt der amtierende Vorstand mit Ausnahme des bisherigen Präsidenten, sollte er nicht wieder gewählt worden sein, in Funktion. Der Präsident führt den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes des ÖBaLC. Die von der GV gewählten Mitglieder des Vorstandes des ÖBaLC bestimmen ihre Funktionen (Obliegenheiten) in einer binnen 14 Tagen anzuberaumenden konstituierenden Vorstandssitzung. Die Funktionsaufteilung ist umgehend zu veröffentlichen.
4. Für Nachwahlen gilt sinngemäß der gleiche Wahlvorgang, doch mit der Maßgabe, dass eine Liste nur soviel Kandidaten, bzw. Ersatzmitglieder enthalten darf, wie zu ersetzen sind.
6. Die Funktionsperiode des Vorstandes währt vier Geschäftsjahre.

#### § 15 Vorstand des ÖBaLC

1. Der Vorstand des ÖBaLC besteht aus den von der GV gewählten mindestens 12 Mitgliedern, somit aus den  
Mitgliedern des Präsidiums,  
Referenten,  
Stellvertretern,  
Beiräten,

sowie den Ehrenpräsidenten und weiteren Mitgliedern, die mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes des ÖBaLC über Vorschlag des Präsidiums mit Sitz- und Stimmrecht in den Vorstand des ÖBaLC kooptiert (und ebenso wieder entlassen) werden können.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes stimmberechtigte Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

2. Die Mitglieder des Vorstandes des ÖBaLC sind verpflichtet an den Vorstandssitzungen des ÖBaLC teilzunehmen. Sie fördern die vom ÖBaLC betreuten Rassen im Besonderen und sollen im Familienverband mindestens einen Hund, einer dieser Rassen, besitzen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

Ein Vorstandsmitglied scheidet über Beschluss des Vorstandes des ÖBaLC aus dem Vorstand des ÖBaLC aus, wenn es dreimal hintereinander einer Sitzung unentschuldigt ferngeblieben ist. Der Vorstand des ÖBaLC kann nach Bedarf auch Fachberater zuziehen, diese haben jedoch kein Stimmrecht.

3. Der Vorstand des ÖBaLC wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Auf schriftlich begründeten Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder des ÖBaLC oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat der Präsident binnen 3 Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
4. Der Vorstand des ÖBaLC ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend ist. Die Sitzungen des Vorstandes des ÖBaLC sind vertraulich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Tätigkeit unentgeltlich. Im Clubinteresse oder im Auftrag des Vorstandes getätigte Auslagen sind aus Clubmitteln zu ersetzen.
6. Der Vorstand des ÖBaLC fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als neutral, weder für noch gegen den Antrag. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
7. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterfertigen und bei der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist. Von jedem Vorstandssitzungsprotokoll ist eine Kopie vom Generalsekretär aufzubewahren und dem jeweiligen Nachfolger zu übergeben, damit Verhandlungen und Beschlüsse jederzeit nachvollzogen werden können.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes des ÖBaLC sind, soweit ihnen Allgemeingültigkeit zukommt, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

#### 9. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand des ÖBaLC behandelt die laufenden Angelegenheiten. In seinen Wirkungsbereich fallen unter anderem:

- a. Die Verwaltung des Clubvermögens.
- b. Die Nominierung von Richteranwältern.
- c. Die Streichung aus der Richterliste bei Tod oder Austritt (Antrag an ÖKV und ÖJGV).
- d. Die Ausarbeitung von Zuchtbestimmungen.
- e. Die Ausarbeitung von Prüfungsordnungen.
- f. Die Organisation und Ausrichtung von Clubveranstaltungen.
- g. Die Überwachung der Einhaltung der geltenden Satzung und Ordnungen, insbesondere der Zucht und Prüfungsordnung.
- h. Die Ausarbeitung von Anträgen an den ÖKV und ÖJGV.
- i. Die Bestellung von Richtern für Ausstellungen und Prüfungen.
- j. Die Beschlussfassung über die der GV vorzulegenden Anträge.
- k. Ehrungen und Auszeichnungen
- l. Überwachung der Einhaltung der geltenden Bestimmungen zum Tierschutz.

10. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.

- a) **PRÄSIDENT:** Dem Präsidenten obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des ÖBaLC. Er hat den Vorsitz bei der GV, im Vorstand und bei Präsidiumssitzungen des ÖBaLC. Er beruft nach Bedarf, jedoch mindestens einmal je Kalenderviertel, die Sitzungen des Vorstandes und im Einvernehmen mit diesem die GV, sowie die Präsidiumssitzungen ein. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er in allen Bereichen allein entscheiden. Diese Entscheidungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ. Scheidet der Präsident im Laufe seiner Amtsperiode als Vorsitzender aus, so rückt der Vizepräsident an seine Stelle. Fällt der Vizepräsident im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der Präsident seinen Vertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder; der das Amt bis zur nächsten Generalversammlung ausübt.
- b) **GENERALSEKRETÄR:** Er unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte und führt die Protokolle und den Schriftverkehr des ÖBaLC im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Alle den ÖBaLC verpflichtende Schriftstücke, soweit sie nicht Geld- oder Zuchtangelegenheiten betreffen, müssen neben der Unterschrift des Präsidenten die des Generalsekretärs tragen. Ihm obliegt die Evidenzhaltung der geltenden Beschlüsse der GV, des Vorstandes und des Präsidiums des ÖBaLC, sowie der Ehrengerechtigtheiten.
- c) **KASSIER:** Ihm obliegt die Erstellung des Jahresvoranschlags, die Geld- und Vermögensgebarung sowie die Aufzeichnung aller finanziellen Transaktionen des ÖBaLC. Er arbeitet für jede ordentliche und - falls erforderlich - für jede außerordentliche GV den Rechnungsbericht aus. Alle Schriftstücke, die Geld- oder Vermögensangelegenheiten betreffen, haben neben der Unterschrift des Präsidenten auch die des Kassiers zu tragen. Der Vorstand des ÖBaLC, das Präsidium und die Rechnungsprüfer sind berechtigt, in die Buchhaltung, sowie in die Geld - und Vermögensgebarung jederzeit einzusehen.
- c) **ZUCHTWART:** Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit dem Zuchtreferat des ÖKV, die Ausfertigung von Ahnentafeln und die Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) mit Anhängen nach Beschluss des Vorstandes des ÖBaLC. Er sorgt für die Beachtung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖBaLC. Schriftstücke in Zuchtangelegenheiten, die an ausländische kynologische Körperschaften bzw. an die FCI gerichtet sind, müssen vom Zuchtwart und vom Präsidenten unterschrieben werden.
- d) **Öffentlichkeitsreferent:** Ihm obliegt die Werbung (in den Printmedien und auf der ÖBaLC-Hompage) für die Rasse, verfassen der monatlichen UH Artikel, Erstellung der Basset News, schriftliche Informationen an die Mitglieder und der Kontakt mit Sponsoren.
- e) **Ausstellungsreferent:** Ihm obliegt die Organisation und Durchführung der Club- und Sonderschauen.
- g) **Jagdreferent:** Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit dem ÖJGV gem. dessen Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen und insbesondere für die ordnungsgemäßen Meldungen an diesen, sowie die Organisation und Durchführung von jagdlichen Veranstaltungen.

11. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und ÖBaLC bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.

## §16 Das Präsidium des ÖBaLC

1. Das Präsidium besteht aus:  
Präsident,  
Vizepräsident,  
Generalsekretär,  
und zwei weiteren vom Präsidenten zu bestimmende Vorstandsmitglieder.  
Ihre Stellvertreter gehören dem Präsidium nicht an; sie üben die betreffende Funktion nur im Falle der Verhinderung des die Funktion innehabenden Mitgliedes des Präsidiums aus.  
Mitglieder des Präsidiums können eine oder mehrere Obliegenheiten gem. §15 Punkt 10 ausüben.
  
2. Das Präsidium hat unter Bedachtnahme auf die Satzung und Ordnungen die Beschlüsse der GV sowie des Vorstandes des ÖBaLC zu vollziehen. Dem Präsidium obliegen vor allem folgende Angelegenheiten:
  - a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
  - b. Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
  - c. Die Verwaltung des Clubvermögens.
  - d. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §12 Ziff. 1 und Ziff.2 lit. a – b dieser Statuten.
  - e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
  - f. Führung der laufenden Geschäfte;
  - g. Antragstellung an den Vorstand;
  - h. Terminplanung;
  - i. Information der Mitglieder u.a. durch Bekanntgabe der Beschlüsse der GV.
  - j. Vollziehung der Entscheidungen des Ehrengerichts oder des Schiedsgerichts nach §§577 ff ZPO und Information der Mitglieder davon.
  
3. Das Präsidium tritt bei Bedarf zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Sitzungen sind vertraulich und zu protokollieren.
  
4. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und sich unter den Anwesenden der Präsident oder der Vizepräsident befindet.
  
5. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Obmann einer Sektion sein.
  
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als neutral, weder für noch gegen den Antrag. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

## § 17 Rechnungsprüfer

Zur Kontrolle der Buchhaltung, der Geld- und Vermögensgebarung, sowie zur Prüfung des Rechnungsabschlusses werden von der GV über Vorschlag des Vorstandes des ÖBaLC für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer und eine Ersatzperson gewählt, die dem Vorstand des ÖBaLC nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Über das Ergebnis dieser Prüfungen haben sie den Vorstand des ÖBaLC tunlichst schriftlich zu informieren. Am Ende des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer den Rechnungsabschluss mit allen Belegen zu prüfen und über das Ergebnis an die GV zu berichten, sowie, wenn alles in Ordnung befunden wurde, den Entlastungsantrag für Kassier und Vorstand zu stellen.

## § 18 Ehrengericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Ehrengericht anzurufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die zum Personenkreis gemäß §12, Ziff. 4 zählen und die von der Generalversammlung alle vier Jahre für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Sektionsobmänner sein.
2. Die Mitglieder des Ehrengerichts wählen einen Obmann und einen stellvertretenden Obmann aus den drei Mitgliedern.
3. Das Ehrengericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen:
  - a) über Anträge auf Ausschluss oder Maßregelung eines Mitglieds
  - b) über Streitigkeiten innerhalb des ÖBaLC, soweit Clubinteressen berührt sind.
4. Zur Stellung von Anträgen ist der ÖBaLC-Vorstand und jedes Clubmitglied berechtigt. Diese sind direkt an den Obmann des Ehrengerichts zu stellen. Das Verfahren des Ehrengerichts wird in der Ehrengerichtsordnung geregelt, deren Erlassung oder Änderung dem Vorstand obliegt und von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

## § 19 Abstimmungen

Wenn in den vorliegenden Bestimmungen nicht anders festgelegt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als neutral, weder für noch gegen den Antrag. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## § 20 Auflösung des ÖBaLC

### 1. Der ÖBaLC gilt als aufgelöst

- a) Wenn sich die Zahl der ihm angehörigen Mitglieder auf weniger als drei reduziert;
- b) wenn die Auflösung bei Anwesenheit von Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen wird. Der Beschluss auf Auflösung des ÖBaLC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen GV gefasst werden;
- c) durch Verfügung der Vereinsbehörde.

Bei Auflösung des ÖBaLC ist das Vermögen des Vereins einer anerkannten Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechtes zuzuwenden, die tierpflegerische oder tierschützerische Zwecke verfolgt. Die Entscheidung trifft die GV im Falle b), ansonsten der letzte Vorstand.

## SEKTIONSORDNUNG DES ÖBaLC

1. Für die Sektionsordnung des ÖBaLC sind die Bestimmungen der Satzung des ÖBaLC verbindlich.
2. Der Präsident des ÖBaLC beauftragt bedarfsweise ein Mitglied mit der Sektionsbildung in einem vom Vorstand zu bestimmenden Bereich. Der Beauftragte bleibt solange im Amt, bis von der Sektionsgründungsversammlung ein Sektionsobmann gewählt wird. Eine Sektion darf nur im Vereinsregister eingetragen werden, falls dies vereinspolizeiliche Gegebenheiten zwingend fordern. Sie hat lediglich den Status einer Arbeitsgruppe im ÖBaLC.
3. Organe der Sektion sind:
  - a) der Sektionsobmann,
  - b) die Sektionsversammlung.
4. Der Sektionsobmann wird von der Sektionsversammlung alle vier Jahre gewählt. Die Wahl des Sektionsobmannes muss dem Präsidenten des ÖBaLC innerhalb von 14 Tagen angezeigt werden.

Der Sektionsobmann ist für die Durchführung der geltenden Satzungen und Ordnungen des ÖBaLC in seiner Sektion verantwortlich.

Der Sektionsobmann kann abgegrenzte Arbeitsbereiche an Mitglieder der Sektion abtreten (Schriftführung, Kassa, Ausstellungs-, Prüfungs- bzw. Übungsleitung u.a.) Falls es die interne Sektionsordnung vorsieht, sind die entsprechenden Funktionäre durch die Sektionsversammlung zu wählen bzw. zu bestellen.
5. Die Sektionsversammlung ist vom Sektionsobmann alljährlich einzuberufen. Hierzu ist zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit einfachem Schreiben einzuladen. Der Einladung soll die Tagesordnung beigelegt werden. Der Präsident des ÖBaLC ist zu der Versammlung einzuladen. Auf der Versammlung ist ihm die Gelegenheit einzuräumen, über allgemein interessierende Clubangelegenheiten zu informieren.
6. Die Sektionsordnung ist zuständig für die Wahl, Entlastung und Abberufung des Sektionsobmannes, Aufstellung und Änderung einer internen Sektionsordnung und Beratung und Entscheidung über sektionsinterne Vorgänge.

Das Stimmrecht kann nur in persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Mitglieder des Vorstandes des ÖBaLC haben in der Sektionsversammlung beratende Stimme.
7. Mitgliedschaft:

Die Mitglieder einer Sektion müssen gleichzeitig Mitglieder des ÖBaLC sein, andererseits steht es den Mitgliedern des ÖBaLC, die in einem Sektionsgebiet wohnen, frei, sich der zuständigen Sektion anzuschließen oder nicht.

Werden neue Mitglieder von einer Sektion geworben, so wird die Aufnahmegebühr für die Vermittlung vom ÖBaLC an die Sektion abgeführt.
8. In Abständen, die die Sektion selber festlegt, finden im Laufe des Jahres Sektionssitzungen statt.
9. Die Sektionen sind berechtigt, in ihrem Gebiet kynologische Veranstaltungen sowie andere dem Zweck des ÖBaLC dienende Veranstaltungen nach Genehmigung durch den Vorstand des ÖBaLC abzuhalten. Die dafür notwendigen Richter werden allenfalls auf Vorschlag der jeweiligen Sektion durch den ÖBaLC bestellt.

Anfallende Kosten hat die Sektion selbst zu tragen. Überschüsse der Veranstaltungen fließen der betreffenden Sektion zu. Die Jahresabrechnung der

Sektionen sind saldenmäßig im Jahresbericht des Kassiers des Stammclubs aufzunehmen. Die Sektionen sind nicht berechtigt, den Stammclub zu belasten. In besonders begründeten Fällen kann sich der Stammclub an den notwendigen Kosten der Sektionen beteiligen. Der Vorstand beschließt die festen Beträge, die den Sektionen überlassen werden (Kopfquoten), für das jeweilige Geschäftsjahr so rechtzeitig, dass eine Überweisung nach Maßgabe der eingegangenen Mitgliedsbeiträge noch im ersten Kalenderhalbjahr erfolgen kann.

10. Die Sektionsobmänner haben mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung des ÖBaLC diesem einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
  11. Die Sektionen können sich nach den für den ÖBaLC geltenden satzungsgemäßen Bestimmungen auflösen Sie können durch den Vorstand des ÖBaLC aufgelöst werden, wenn ein in der Satzung des ÖBaLC als zwingend vorgeschriebener Auflösungsgrund vorliegt. Der Liquidator für die aufzulösende Sektion wird vom ÖBaLC bestellt.
- ■

## EHRENGERICHTSORDNUNG DES ÖBaLC

Das Ehrengericht ist nur für vereinsinterne Angelegenheiten – soweit nicht die Zuständigkeit des Disziplinarsenats des ÖKV (vgl. §19, ÖKV-Satzung) gegeben ist - zuständig.

1. Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die zum Personenkreis gem. §12, Ziff. 4 (ÖBaLC-Satzung) zählen. Aus dieser Zahl der drei Mitglieder ist von den vier Angehörigen des Ehrengerichts ein Obmann und ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder und das Ersatzmitglied des Ehrengerichts dürfen nicht dem Vorstand des ÖBaLC angehören. Dies gilt auch für die Sektionsobmänner.
2. Die Wahl der Mitglieder und des Ersatzmitgliedes erfolgt alle vier Jahre durch die Generalversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Das Ehrengericht entscheidet über
  - a) Anträge auf Ausschluss oder Maßregelung eines Mitgliedes,
  - b) Streitigkeiten innerhalb des ÖBaLC, sofern Clubinteressen berührt sind.
4. Die Ehrengerichtsbarkeit des ÖBaLC wirkt im Interesse der Bestrebung des ÖBaLC.

Vorfälle, die in die Zuständigkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit in ihren verschiedenen Zweigen gehören, sind - sofern sich nicht alsbald eine gütliche Erledigung zwischen den Parteien herbeiführen lässt - zur Durchführung abzulehnen; die Parteien sind auf den Rechtsweg zu verweisen.

5. Das Ehrengericht entscheidet als „Schlichtungseinrichtung“ gem. Vereinsgesetzes 2002 und ist kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO. Er hat in den ihm vorgelegten Fällen zunächst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Er kann zu diesem Zweck die Parteien laden. Ein Vergleich zwischen den Parteien ist zu Protokoll zu nehmen.

Ist eine gütliche Einigung nicht möglich, so kann sein Spruch lauten auf:

- a. Freispruch,
- b. Einstellung des Verfahrens,
- c. Verwarnung,
- d. Verweis,
- e. Ersatz für verursachten Schaden,
- f. zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft,
- g. Ausschluss,
- h. Entzug von Ämtern des ÖBaLC und der Sektionen,
- i. Veröffentlichung betreffend Ausschluss, Ruhen der Mitgliedschaft bzw. Entzug der Ämter.

Die Maßnahmen gem. g) und h) sind den zuständigen Dachorganisationen zu melden.

Das Verfahren hat im Sinne der „Schlichtungseinrichtung“ des Vereinsgesetzes 2002 zu erfolgen und ist kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO. Eine Vertretung im Verfahren vor dem Ehrengericht ist den Parteien nicht gestattet.

Verfahren sind mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen. Fristen und Termine sind durch den Obmann des Ehrengerichts festzusetzen. Den Parteien ist ausreichend Gelegenheit zur schriftsatzlichen Vorbereitung des Falles zu geben. Zu einer mündlichen Verhandlung ist mittels eingeschriebenen Briefes bei einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu laden.

Erscheinen die Parteien nach ordnungsgemäßer Ladung zu Verhandlung nicht, wird nach Lage der Akten entschieden.

8. Über Beratungen oder Sitzungen des Ehrengerichts sind Protokolle anzufertigen. Der Protokollführer wird durch den Obmann bestimmt. Das Ehrengericht entscheidet durch den Obmann, bzw. stellvertretenden Obmann und zwei Mitgliedern bzw. das Ersatzmitglied.
9. Die Beratungen und Sitzungen des Ehrengerichts sind nicht öffentlich. Solange ein Verfahren nicht abgeschlossen ist, haben die Mitglieder des Ehrengerichts und die Parteien hierüber Stillschweigen zu bewahren, unbeschadet des Rechtes der Partei und des Ehrengerichts, Zeugen oder Sachverständige beizuziehen.
10. Das Ehrengericht fällt Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und den Parteien mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
11. Gegen Entscheidungen des Ehrengerichts ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Auf Verlangen einer der Parteien kann sechs Monate nach Anrufung des Ehrengerichtes die Einrichtung eines Schiedsgerichtes nach §§577 ff ZPO zur Schlichtung des Streits eingesetzt werden.
12. Bei Eröffnung eines Verfahrens ist seitens des Antragstellers (oder Mitgliedes) ein Kostenvorschuss von €35,-- beim Kassier des ÖBaLC zu hinterlegen. Aus diesen Vorschüssen sind Auslagen der Mitglieder des Ehrengerichts zu bestreiten. Der Vorsitzende ist berechtigt, ev. weitere Kostenvorschüsse zu verlangen. Im Vergleichsfall ist die Kostenverpflichtung ausdrücklich zu regeln. Ergeht ein Spruch, so sind die Kosten nach Maßgabe des Vereinsgesetz 2002 den Parteien aufzuerlegen. Wird einem Antrag nicht stattgegeben, so verfallen die vom Antragsteller erbrachten Kostenvorschüsse zur Gänze.
13. Das Präsidium des ÖBaLC hat für die Vollziehung der Sprüche des Ehrengerichts oder des Schiedsgerichtes nach §§577 ff ZPO zu sorgen.
14. Die Akten der rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind dem Präsidenten des ÖBaLC zur Verwahrung zu übergeben.

Nach fünf Jahren sind die Akten zu vernichten.

---